

"Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die abweichende Festlegung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage "Wulferschlaa" vom 21.12.2016

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 21. Dezember 1990 hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) am 05.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Bereich von der Einmündung der Straße "Wulferschlaa" in die Springer Straße bis zum Abzweig "Waldbergsley" stellt einen Abschnitt im Sinne des § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 21. Dezember 1990 dar.

§ 2 Bestandteile und Herstellungsmerkmale

An Stelle von Fahrbahn und Gehwegen gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 lit. a und b ist die Fertigstellung der Fahrbahn sowie eines einseitigen, in seiner Breite reduzierten Gehwegs mit Unterbau und Decke Merkmal der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, die Decke kann aus einer Schwarz-, Beton- oder Pflasterdecke bestehen.

(2) Im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragsatzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft."

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altena (Westf.), den 21.12.2016

Dr. Hollstein
Bürgermeister